



Rahmenkonzept zur Einführung einer Eigensicherung für das Kontrollpersonal des Bundesamtes für Güterverkehr

Stand: Dezember 2016

Problem und Ziel

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufträge aus dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMg) LKW- und Buskontrollen, Betriebskontrollen sowie zukünftig auch, im Rahmen der Infrastrukturabgabe (PKW Maut), PKW Kontrollen durch.

Diese Kontrollen sind in ihrer Herangehensweise und inhaltlichen Durchführung in großen Teilen identisch mit den entsprechenden polizeilichen Aufgaben des Zolls, der Bundespolizei sowie der Verkehrspolizeien der Länder. Erschwerend kommt hinzu, dass die Auswirkungen der BAG Kontrollen, auf Grund der teilweise sehr hohen Strafen, insbesondere für Fahrer aus einkommensschwächeren Ländern, existenzbedrohend sein können.

Daher besteht auch für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des BAG die gleiche latente Gefahr, die aus diesen Kontrollen erwachsen kann, wie für die Beamtinnen und Beamten der vorgenannten Kontrollbehörden.

Im Gegensatz zum Zoll und den Polizeien verfügen die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Bundesamtes für Güterverkehr jedoch weder über eine theoretische Ausbildung zum Schutz des kontrollierenden Kollegen bzw. seines Kontrollpartners, noch verfügen sie über eine sachliche Ausstattung, um den Gefahren aus diesen Kontrollen bzw. Übergriffen durch Fahrer, wirksam entgegenzutreten zu können.

Ziel muss es daher sein, die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des BAG - inklusive des Betriebskontrolldienstes - durch theoretische / psychologische Ausbildung sowie sachlicher Ausstattung, als Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland, in ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung vor Übergriffen zu schützen sowie sie zur lageangemessenen Abwehr von Angriffen zu befähigen.

Dies muss mittel- bis langfristig, durch einen „Generationswechsel in den Kontrolldiensten“ mit einer einzuführenden vollumfänglichen Eigensicherung im BAG geschehen, die sich dabei in Inhalt und Ausstattung an den Vollzugsdiensten der Polizeien und des Zolls ausrichtet und letztendlich zu einer gleichwertigen Ausbildung und Besoldung führt.

Parallel ist kurzfristig eine Übergangslösung in den Kontrolldiensten des BAG einzuführen, die durch sukzessive Aus- und Weiterbildung und einer Mindestausstattung zur Gefahrenabwehr – unterhalb einer Schusswaffe –, das bereits **vorhandene Personal** befähigt, in unvermeidbaren Situationen, auch unter rechtssicherer Anwendung des unmittelbaren Zwangs, eine gefährliche Kontrollsituation gleichermaßen effektiv wie rechtskonform zu beherrschen und zu beenden.

Umsetzung

Zur Umsetzung dieses Eigensicherungskonzeptes sind mehrere Schritte notwendig.

Diese gliedern sich in:

1. Ausbildung des vorhandenen Kontrollpersonals



2. Beschaffung von sachlicher Ausstattung für das Personal der vorhandenen und zukünftigen BAG Kontrolldienste
3. Ausbildung neu einzustellenden Kontrollpersonals
4. Permanente Weiterbildung
5. Zeitgleich gesetzliche und andere ergänzende Voraussetzungen schaffen

Zu 1. Ausbildung des vorhandenen Kontrollpersonals

Alle derzeit vorhandenen Kontrolleurinnen und Kontrolleure des BAG sind zwingend in folgenden Bereichen zu schulen:

- Rechtsstellung der Kontrolleure (BGB, STGB, UZWG und Dienstvorschriften)
- Verhaltensgrundsätze bei LKW- / Betriebskontrollen
- psychologische Schulungen
- Möglichkeiten der gegenseitigen Absicherung des kontrollierenden Kollegen
- Anwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und Ausstattungen

Ergänzend müssen Ausbildungen / Weiterbildungen der Führungskräfte in ihrer Führungsfunktion sowie den fachübergreifenden Bereichen erfolgen.

Zu 2. Beschaffung von sachlicher Ausstattung für das Personal der vorhandenen und zukünftigen BAG Kontrolldienste

Bei der zu beschaffenden Ausstattung ist zwischen den Kontrolldienstarten zu unterscheiden.

Der **Betriebskontrolldienst (BKD)** benötigt eine geringere Sachausstattung zur Gefahrenabwehr, als die Kontrolldienste, die Fahrzeuge zur Kontrolle ausleiten.

Da das BAG zum BOS-Verbund gehört, sind die im Straßen- und Mautkontrolldienst bereits verwendeten digitalen Funkgeräte auch für den **BKD** zu beschaffen.

Dadurch wird dem zu kontrollierenden Unternehmer aufgezeigt, dass die Betriebskontrolleure jederzeit mit einem Kollegen im BAG Kontakt aufnehmen und ggf. über die (ebenfalls zu schaffende und während der Dienstausübung der Kontrolleure zu besetzende) Leitstelle Unterstützung einfordern können.

Weiter ist mindestens ein Reizstoffsprüngerät (z. Bsp. JPX Jet Protector Behördenmodell) zu beschaffen, das die Kollegen in die Lage versetzt, einen Versuch eines körperlichen Angriffs zu unterbinden und wieder auf Abstand zum Gegenüber zu kommen, um den Raum zu verlassen sowie die Kontrolle zu beenden.

Die Beschäftigten des BAG, die Fahrzeuge ausleiten und kontrollieren, also der SKD, MKD und später der IKD (Infrastrukturkontrolldienst) müssen in einem ersten Schritt mit einer stichfesten – und schussicheren Unterziehweste, Handfesseln, einem Reizstoffsprüngerät (z. Bsp. JPX Jet Protector Behördenmodell) sowie stich- und schnittfesten Handschuhen ausgestattet werden.

Sollten im Prozess der Entwicklung und Einführung der Eigensicherung im BAG weitere Schutz- und Abwehrmittel als notwendig identifiziert werden, müssen diese ebenfalls umgehend beschafft werden.



Zu 3. Ausbildung neu einzustellenden Kontrollpersonals

Dieser Bereich bildet den Schwerpunkt dieses Konzeptes, da er längerfristig und zukunftsorientiert ausgerichtet ist.

Neue Kontrolleurinnen und Kontrolleure sind rechtzeitig und anhand eines am Bedarf orientierten Einstellungsplanes einzustellen und auszubilden.

Da es sich um eine laubahnrechtliche Ausbildung handeln wird, muss mit einer Ausbildungsdauer von bis zu 3 Jahren gerechnet werden. Diese muss sich am polizeilichen Vollzugsdienst des Zolls oder der Ausbildung der Bundespolizei ausrichten. Sie muss dabei gleichermaßen Verwaltungsrecht, wie auch für die Kontrolldienste notwendige technisch- taktische Ausbildungsinhalte vorhalten.

Um im BAG dauerhaft eine gleichartige Eigensicherung wie bei den Polizeien und dem Zoll zu etablieren, müssen die Einstellungsvoraussetzungen denen angepasst sein und zur Anwendung kommen.

Diese neu und vollumfänglich ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen verstärken im zunehmenden Maße die bereits vorhandenen und in der Eigensicherung geringer ausgebildeten sowie ausgestatteten Kontrolleurinnen und Kontrolleure und erhöhen damit sukzessive den Schutz aller in den Kontrolldiensten tätigen Kolleginnen und Kollegen.

Zu 4. Weiterbildung

Um einen hohen und notwendigen Standard für das Kontrollpersonal, sowie eine routinierte und rechtssichere Anwendung aller gesetzlichen und technischen Möglichkeiten zu erhalten, ist eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung notwendig.

Diese ist den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren im Rahmen von internen und externen Angeboten regelmäßig mehrmals im Jahr anzubieten. Die Anzahl der für die Beschäftigten verbindlich wahrzunehmenden Fortbildungen, ist auf Grundlage eines eigenständigen Fortbildungskonzeptes im Einvernehmen mit den Personalvertretungen zur gegebenen Zeit festzulegen.

Ergänzend sind den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren Angebote zu unterbreiten, die sie zukünftig befähigen, auch Aufgaben aus anderen Bereichen der Kontrolldienste sowie der Verwaltung (Verzahnungsbereiche wie Einsatzplanung, Leitstelle u.ä.) zu übernehmen und ihnen somit berufliche Perspektiven zu eröffnen.

So kann die berufliche Entwicklung genauso gestärkt werden, wie das Erfahrungspotenzial, zum Beispiel im Falle einer Außendienstuntauglichkeit, gesichert wird und weiter für das BAG zur Anwendung kommen kann.

Zu 5. Zeitgleich gesetzliche und andere ergänzende Voraussetzungen schaffen

Eine zu schaffende Eigensicherung im BAG ist nicht nur auf die Beschaffung von Hilfsmitteln und die Ausbildung zu diesen zu begrenzen, sondern muss auch rechtlich abgesichert werden.

Um die Punkte 1 bis 4 ohne Verzögerungen realisieren zu können, ist es erforderlich, begleitende und ergänzende gesetzliche Änderungen parallel zu diesen Punkten vorzunehmen.

Dazu zählen Änderungen

- des § 35 der STVO (Erweiterung um das BAG)
- des § 6 des UzwG (ggf. Erweiterung um die Aufgaben des BFStMG / der Infrastrukturabgabe) sowie



- später des § 9 des UzwG (Erweiterung um die Beamten des BAG)
- des GüKG, BFStrMG und ggf. Infrastrukturabgabegesetzes um die Aufnahme von erweiterten Eingriffsrechten zur Durchsetzung des gesetzlichen Kontrollauftrages

Damit geht nicht nur eine notwendige Erweiterung der Kompetenzen der Kontrolleurinnen und Kontrolleure des BAG einher, sondern es erfolgt auch eine Verbesserung deren Rechtstellung.

Insbesondere, ist die Aufnahme des BAG in den § 35 der STVO (Sonderrechte) hervorzuheben. Dies führt unter anderem dazu, dass die Kolleginnen und Kollegen der Kontrolldienste, sich unter Anwendung der Sonderrechte - gerade in Notsituationen - schneller gegenseitige Unterstützung leisten können.

Weiterhin müssen in Zusammenarbeit mit dem BMI die Voraussetzungen geschaffen werden, dass zukünftig einzustellende Kontrolleurinnen und Kontrolleure des BAG, in einer Vollzugslaufbahn wie beim Zoll und / oder der Bundespolizei ausgebildet werden.

Dem vorhandenen Kontrollpersonal, welches die geforderten Voraussetzungen für eine polizeiliche Ausbildung erfüllt, muss es ermöglicht werden, sich freiwillig für eine vollumfängliche Eigensicherung qualifizieren zu lassen.

Parallel ist sicherzustellen, dass es weder im SKD, im MKD, dem IKD sowie dem Betriebskontrolldienst Kontrollen durch einzelne Mitarbeiter gibt. Daher sind zum Selbstschutz und einer eventuell notwendigen Bezeugung grundsätzlich mindestens zwei Kolleginnen und Kollegen als Kontrollteam einzusetzen.

Ergänzend ist der bereits vorhandene Digitalfunk einsatz- und mitarbeiterorientiert weiter zu entwickeln und die fehlende Leitstelle unverzüglich einzurichten. Diese ist zwingend immer solange zu besetzen, wie Kontrolldienst (MKD / SKD / IKD und BKD) verrichtet wird. Dabei muss die Leitstelle genauso über Weisungsbefugnisse verfügen, wie sie Fachkenntnisse der unterschiedlichen Kontrolldienste haben muss.

Dem vorhandenen wie zukünftigen Kontrollpersonal müssen berufliche Entwicklungen innerhalb der BAG Kontrolldienste und damit verbundene Beförderungen ermöglicht werden. Ein Instrument ist dabei die Schaffung von gebündelten Dienstposten innerhalb einer Kontrolldienststelle, mit der Möglichkeit des Wechsels zwischen den Kontrolldiensten, je nach Lebensabschnitt, Entwicklungswunsch oder veränderter Belastungsfähigkeit.

Partner

Da die Bundesbehörden Bundespolizei sowie des Zolls bereits an bundesweit verschiedenen Standorten über eigene Ausbildungszentren verfügen, die alle Voraussetzungen für eine veränderte Aus- und Weiterbildung im BAG erfüllen, ist zu prüfen, inwieweit hier Kooperationen eingegangen werden können.

Dadurch ist eine dezentrale und bestenfalls auch einsatzortnahe Ausbildung möglich. Weiter wird zum einen auf die vielfältigen Möglichkeiten und langjährigen Erfahrungen der dortigen Ausbilder zurückgegriffen und gleichzeitig müssen nicht erst entsprechende Strukturen im BAG geschaffen werden.

Hier ist insbesondere in Zusammenarbeit mit den Bildungsträgern ein BAG spezifisches Ausbildungskonzept zu entwickeln, um einen einheitlichen Ausbildungsstand sowie Einsatzphilosophie zu gewährleisten.



Zeitplan

Das Konzept unterscheidet zwischen kurzfristig einzuleitenden Maßnahmen und der mittel- bis langfristigen Neuausrichtung der Einstellung und Ausbildung in den Kontrolldiensten.

Kurzfristig sind insbesondere die erweiterten Schulung und Ausstattung des **vorhandenen** Kontrollpersonals, in den neu einzuführenden Elementen der Eigensicherung, durchzuführen.

Mittel – bis langfristig sind im BMVI / BAG die Voraussetzungen für eine dauerhaft einzuführende beamtenrechtliche Regellaufbahn in den Kontrolldiensten und deren Verzahnung, mit einer beständigen und wirksamen Eigensicherung, sowie beruflicher Entwicklung zu schaffen.

Kosten

Die Kostenbetrachtung ist abhängig von den notwendigen Aus- und Weiterbildungsinhalten, sowie den zu beschaffenden Ausrüstungsgegenständen. Weiter ist die Anzahl der auszubildenden und auszustattenden Kontrolleurinnen und Kontrolleure maßgebend.

Aktuell sind ca. 800 Kontrolleurinnen und Kontrolleure auszubilden und auszustatten.

Eine konkrete Aussage in Euro pro Kontrolleurin / Kontrolleur kann derzeit noch nicht getätigt werden, da weder konkrete Ausbildungsinhalte noch die Art und Reihenfolge der zu beschaffenden Sachausstattung definiert sind.

Eine Mindestausstattung mit Weste, Handschuhen, Reizstoffsprüngerät (z. Bsp. JPX Jet Protector Behördenmodell) und Handfessel würde pro Kontrolleurin und Kontrolleur ca. 450,-€ kosten.

Dies würde eine Anschubfinanzierung (inkl. Kosten für entsprechende Schulungen, Dozenten, Dienstreisen u.ä.) erfordern, die vom BMVI bereitzustellen und über den Haushalt des BAG abzurufen ist.

Danach wäre eine Unterhaltungsfinanzierung notwendig, die regelmäßige Nachschulungen, den Austausch / Erneuerung von Material, sowie die zukünftige erweiterte Ausbildung neuer Kontrolleurinnen und Kontrolleure ermöglicht.

Fazit

Die Realisierung dieses Konzeptes führt langfristig zu einer sinnvollen Verzahnung zwischen notwendiger Eigensicherung in den Kontrolldiensten des Bundesamtes für Güterverkehr und beruflicher Entwicklung.

Dadurch entsteht ein anerkanntes Berufsbild eines verbeamteten „Kontrolleurs im BAG“, welches gegenüber heute deutlich gestärkt und attraktiver ist.

Am Ende dieses Prozesses wird eine „Bundesfernstraßenpolizei“ im BMVI etabliert sein, die den stetig wachsenden Verkehrszahlen genauso gerecht wird, wie den laufenden Veränderungen und Lernprozessen, die ein anspruchsvoller Beruf mit sich bringt.